

SATZUNG

der Ortsgemeinde Longuich über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253) und den dazu ergangenen Änderungen in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Longuich sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt.

§2

Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1:1000 mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§3

Es werden für die einbezogenen Flächen folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO. Nutzungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 9 sowie Ausnahmen gem. Abs. 3 sind unzulässig.
2. Offene Bauweise (Einzel- oder Doppelhaus) mit max. 2 Wohneinheiten pro Grundstück.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 86(6) LBauO

1. Die Stellung der Gebäude ist durch Angabe der Hauptfirstrichtung festgesetzt.
2. Als Dachform sind ausschl. geneigte Dächer von 28° - 45° Dachneigung zulässig. Hier-von ausgenommen sind untergeordnete Baukörper (z.B. Verbindungstrakte). Die Traufhöhe darf max. 6,0 m und die Firsthöhe max. 12,0 m betragen. Die Traufhöhe wird gemessen von OK Gelände (Höhe des ursprünglichen Geländeneiveaus über NN) bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB

1. Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen.
2. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sollen Rasenflächen u.a. als flache Mulden (Fassungsvermögen mind. 50 l/m² versiegelter Fläche) angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Wo dies wegen fehlender Flächen nicht möglich ist oder weitgehend undurchlässige Bodenschichten eine vollständige Versickerung nicht möglich machen, können auch andere Arten der Versickerung des Dachwassers in Frage, über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben. Ist auch dann eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, über die es breitflächig abfließen und versickern kann.

Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gem. § 9(1)25 BauGB

Innerhalb der nicht überbaubaren privaten Grünflächen ist pro 50 m² zulässige überbaubare Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum 1. oder 2. Ordnung bzw. ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die Anpflanzung hat entlang der zum Außenbereich liegenden Grundstücksgrenzen zu erfolgen. Als Pflanzabstände werden festgesetzt: 8 - 10 m in der Reihe und 8 - 10 m von Reihe zu Reihe.

Es ist eine Auswahl folgender Arten zu verwenden:

- Bäume**
- Eberesche Sorbus aucuparia (auch Edeleberesche)
 - Winterlinde Tilia cordata
 - Eiche Quercus robur
 - Bergahorn Acer pseudoplatanus
 - Eßkastanie Castanea sativa
 - Kastanie Aesculus hippocastanum
 - Feldahorn Acer campestre
 - Hainbuche Carpinus betulus

Lieferqualität: Hochstamm, 3 x verpfl., Stammumfang 12 - 14

regional typische Obstbäume, z.B.

Winterrambour, Roter Boskoop, Erbachhofer Mosel-Eisenapfel, Hauszweitsche, Nancymirabelle, Walnuß, Burlat, Gute Graue, Schwarze Knorpelkirsche, Gellert's Butterbirne, Berlepsch

Lieferqualität: Hochstamm, 2 x verpfl., Stammumfang 8 - 10

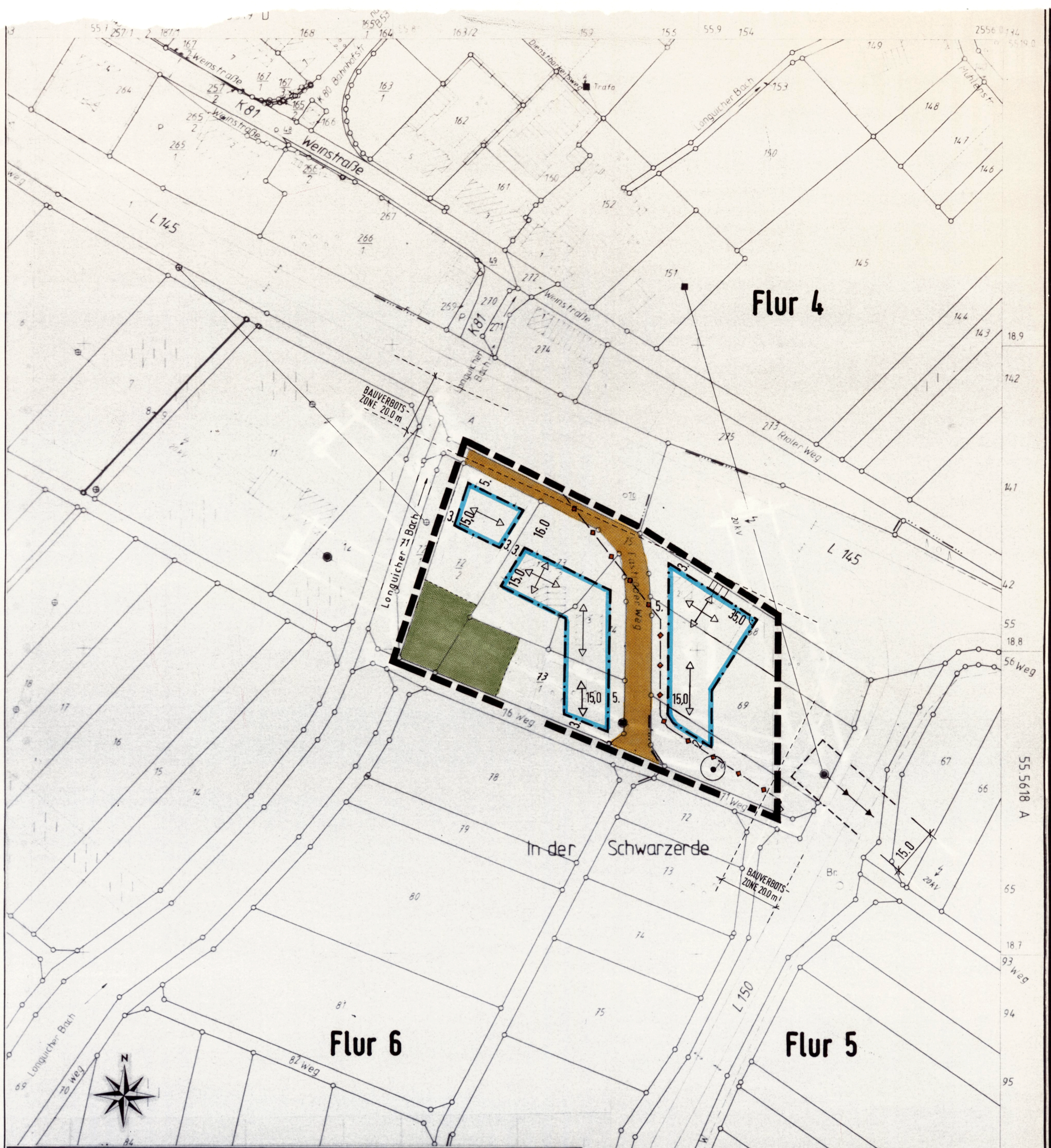
§4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Longuich den 02.05.1998



Ortsbürgermeister



LEGENDE

BAUWEISE, BEGRENZUNGEN

- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE

ERSCHLIESSUNG

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN, PFLANZBINDUNGEN

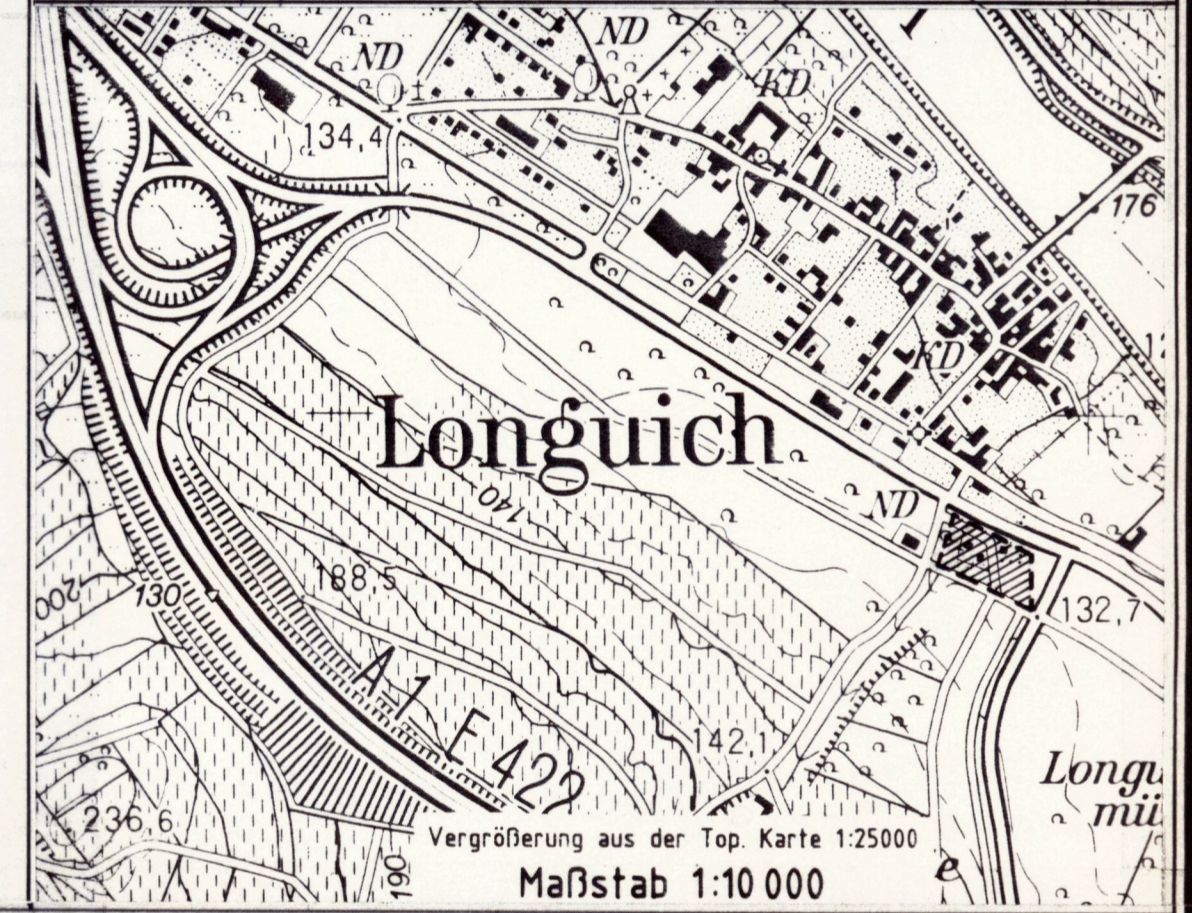
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ERHALT EINZELBAUM

SONSTIGE HINWEISE UND FESTSETZUNGEN

- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- FIRSTRICHTUNG WAHLWEISE
- SCHUTZSTREIFEN DER FREILEITUNG 20 KV
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH

BESTANDSANGABEN

DIE FÜR DIE DARSTELLUNG DES BESTANDES VERWENDETEN SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT AUFGEFÜHRT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR KATASTERKARTEN UND VERMESSUNGSRISSSE IN RHL. PFALZ.



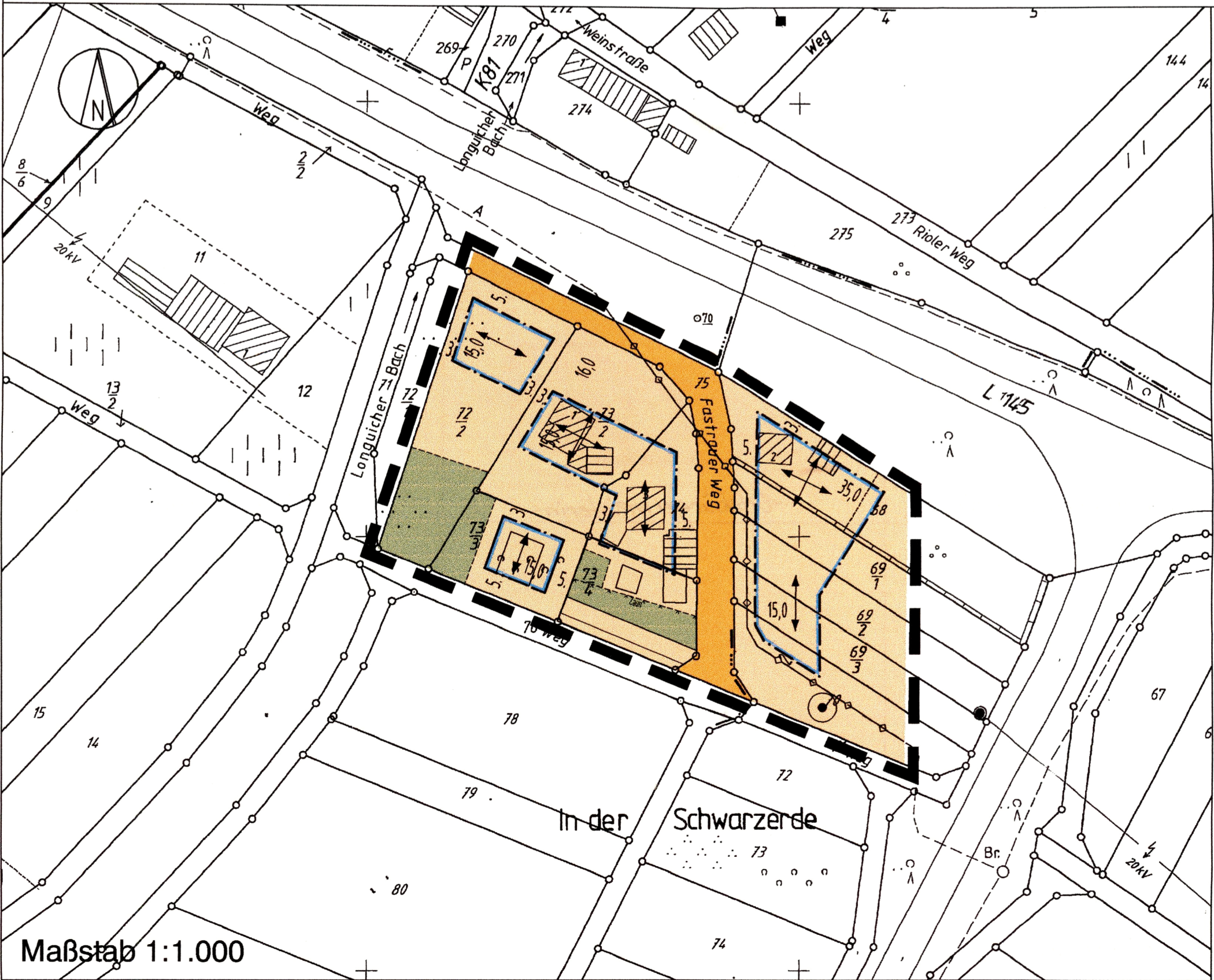
1:1000

55.5518 B

Katasteramt Trier (1988)

SATZUNG DER ORTSGEMEINDE LONGUICH

über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Longuich im Bereich "Fastrauer Weg", 1. Änderung



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. PlanV 90

Die mit (H) bezeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise, alle übrigen als Festsetzungen.

- Art der baulichen Nutzung: Dorfgebiet (MD)
- Bauweise, Baugrenzen: Baugrenze
- Verkehrsflächen: Straßenverkehrsfläche
- Grünflächen: Private Grünfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Erhalten Einzelbaum
- Sonstige Planzeichen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung, Hauptversorgungsleitung unterirdisch, Hauptfirstrichtung, Firstrichtung wahlweise festgesetzt
- Bestandsangaben: Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rhd. Pfalz.

Verfasser:
BÜROGESAMTSCHAFT
STOLZ KINTZINGER
STADTPLANER UND ARCHITEXT
MARKTSTR. 29 • TRIER • T. 2408 • F. 2408
Stand: Juni 2006

02/04/96 15/12/97
ERGÄNZT: 04/06/97

Maßstab 1:1.000